

Satzung der Stadt Eckernförde über Ehrungen

Aufgrund der §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 2 der Hauptsatzung der Stadt Eckernförde wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 27. März 2001 folgende Satzung erlassen:

§1 Ehrungen

- (1) Für Verdienste um die Stadt Eckernförde können verliehen werden:
 1. das Ehrenbürgerrecht
 2. die Ehrenbezeichnung
 - 2.1 Ehrenbürgervorsteherin oder Ehrenbürgervorsteher
 - 2.2 Ehrenratsfrau oder Ehrenratsherr
 3. der Ehrenring
 4. die Ehrennadel
- (2) Für die Verleihung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Eckernförde besonders verdient gemacht haben.

§ 3 Ehrenbezeichnungen

- (1) Mit der Bezeichnung Ehrenbürgervorsteherin oder Ehrenbürgervorsteher können nur Bürgerinnen und Bürger, die gewählte Bürgervorsteherin oder gewählter Bürgervorsteher der Stadt Eckernförde gewesen sind, geehrt werden.
- (2) Die Bezeichnung Ehrenratsfrau oder Ehrenratsherr kann nur Bürgerinnen und Bürgern, die Mitglied der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde gewesen sind, verliehen werden.
- (3) Eine Ehrung nach Absatz 1 und 2 setzt voraus, dass die Bürgerinnen und Bürger mindestens zwanzig Jahre Mitglied der Ratsversammlung gewesen sind.

§ 4

Ehrenring

- (1) Bürgerinnen und Bürgern, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann der Ehrenring verliehen werden.
- (2) Mit den Ehrungen nach §§ 2 und 3 ist zugleich die Verleihung des Ehrenringes verbunden.
- (3) Der Ehrenring besteht aus Gold und trägt auf einem blauen Stein das Wappen der Stadt Eckernförde in schwarzer Zeichnung. Auf der Innenseite des Reifens werden die Worte „Stadt Eckernförde“ und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (4) Der Ehrenring geht in das Eigentum der geehrten Bürgerin oder des geehrten Bürgers über; er ist vererblich.
- (5) Das Tragen des Ehrenrings ist nur der oder dem Geehrten gestattet.

§ 5

Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel kann an Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die mindestens 20 Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Stadt Eckernförde und ihrer Bevölkerung ausgeübt haben. Sie kann auch solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die zwar auswärts wohnhaft sind, ihre ehrenamtliche Tätigkeit jedoch in Eckernförde erbracht haben.
- (2) Die ehrenamtliche Tätigkeit muss aus einer selbstständigen Leistung bestehen; die bloße Mitgliedschaft in Vereinigungen oder Organisationen reicht nicht aus. Als selbstständige Leistung können sowohl die Wahrnehmung von Funktionen für Vereinigungen oder Organisationen, soweit sie mit aktiver Tätigkeit verbunden sind, als auch für Dritte außerhalb von Vereinigungen oder Organisationen geleistete Tätigkeiten in Betracht kommen.
- (3) Für die Auszeichnung mit der Ehrennadel kommen alle Bereiche in Betracht, in denen ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird.
- (4) Die Ehrennadel besteht aus Silber; sie zeigt das Wappen der Stadt Eckernförde.
- (5) Die Ehrennadel geht in das Eigentum der geehrten Bürgerin oder des geehrten Bürgers über; sie ist vererblich.
- (6) Das Tragen der Ehrennadel ist nur der oder dem Geehrten gestattet.

§ 6

Vorschlagsrecht, Entscheidungskompetenz

- (1) Über die Verleihung der Ehrungen nach §§ 2 bis 4 entscheidet die Ratsversammlung auf Vorschlag der Fraktionen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Über die Verleihung der Ehrennadel (§ 5) entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Vorschlagsberechtigt sind Vereinigungen, Organisationen sowie Eckernförder Bürgerinnen und Bürger. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und 2 erfüllen.
- (3) Die Ehrungen werden von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher öffentlich vorgenommen. Es wird eine Urkunde ausgehändigt.

§ 7

Aberkennung

- (1) Die Ratsversammlung kann Ehrungen nach §§ 2 bis 4 entziehen, wenn sie oder der Geehrte sich der Auszeichnung nicht würdig erweist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ratsversammlung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Ehrung nach § 5 entziehen, wenn die oder der Geehrte sich der Auszeichnung nicht würdig erweist.
- (3) Ehrenurkunde, Ehrenring und Ehrennadel sind bei einer Aberkennung der Auszeichnung zu entziehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Mai 1998 außer Kraft.

Eckernförde, den 30. März 2001

Stadt Eckernförde

gez.

(Jeske-Paasch)
Bürgermeisterin